

BVGer C-1252/2010 vom 4. April 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1252_2010

FR: TAF C-1252/2010 du 4 avril 2012

IT: TAF C-1252/2010 del 4 aprile 2012

Regeste

Sonderabgabepflicht

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen des BFM betreffend die Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungspflicht von Personen, die sich gestützt auf das Asylgesetz in der Schweiz aufhalten oder vorläufig aufgenommen sind. Dagegen gerichtete Beschwerden werden vom Bundesverwaltungsgericht endgültig beurteilt (Art. 83 Bst. c Ziff. 3 und Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 2

A._____ ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Das Rechtsmittel wurde auch frist- und formgerecht eingereicht (Art. 49 ff. VwVG). Streitgegenstand des Verfahrens bildet vorliegend der Umfang der Forderung der Vorinstanz gegen die frühere Arbeitgeberin von B._____ für nicht überwiesene Lohnabzüge zugunsten des Sicherheitskontos. Folglich kann die Beschwerdeführerin vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht geltend machen, die von ihr bereits getätigten Überweisungen seien zurückzuerstatten. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2011/1 E. 2 und Urteil des

Bundesverwaltungsgerichts A-2682/2007 vom 7. Oktober 2010 E. 1.2 und 1.3).

E. 4

Die im Streit liegende Forderung stützt sich auf das bis Ende Dezember 2007 geltende Recht bezüglich der Rückerstattungs- und Sicherheitsleistungspflicht (vgl. 2. Abschnitt des 5. Kapitels des Asylgesetzes in seiner Fassung vom 26. Juni 1998 [AS 1999 2262]). Den dortigen Bestimmungen zufolge haben Personen, die sich gestützt auf das Asylgesetz in der Schweiz aufhalten, die Kosten der Fürsorge, der Ausreise und des Vollzugs sowie die Kosten des Rechtsmittelverfahrens - soweit zumutbar - zurückzuerstatten und sind aufgrund dessen verpflichtet, hierfür Sicherheiten zu leisten. Zu diesem Zweck richtet der Bund (individuelle) Sicherheitskonten ein, die durch Lohnabzüge - deren Anteil der Bundesrat festlegt - und Vermögenswertabnahmen geäuft werden. Die Rückerstattungs- und Sicherheitsleistungspflicht vorläufig aufgenommenen Personen ist durch Verweise auf das Asylgesetz und die Asylverordnung 2 analog ausgestaltet (vgl. Art. 14c Abs. 6 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG, BS 1 121] in der Fassung vom 26. Juni 1998 [AS 1987 1665]). Am 1. Januar 2008 trat das zweite Paket der Asylgesetzrevision vom 16. Dezember 2005 in Kraft, mit dem durch entsprechende Änderungen des Asylgesetzes und des auf denselben Zeitpunkt in Kraft gesetzten Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) ein Systemwechsel von der individuellen Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungspflicht zur Sonderabgabe vollzogen wurde (vgl. Botschaft zur Änderung des Asylgesetzes vom 4. September 2002, BBl 2002 6872 f. und 6893 f.). Das neue Recht, auch hier im 2. Abschnitts des 5. Kapitels des Asylgesetzes geregelt, ändert an der Pflicht von Personen des Asylrechts, Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zurückzuerstatten, grundsätzlich nichts (vgl. Art. 85 Abs. 1 AsylG). Der Systemwechsel von der individuellen Sicherheitsleistungs- und Rückerstattungspflicht zur Sonderabgabe hat an der Arbeitgeberpflicht, Abzüge vom Lohn der betroffenen Arbeitnehmer vorzunehmen und nach Quartalsablauf zu überweisen, nichts geändert. Auch der Anteil des Lohnabzugs ist mit 10% gleichgeblieben (vgl. Art. 11 Abs. 1 und 4 Bst. a der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2] in der bis zum 31. Dezember 2007 gültigen Fassung [AS 1999 2318] sowie Art. 13 Abs. 1 und 4 Bst. a AsylV 2 in der aktuellen Fassung [SR 142.312]).

E. 5

Die umstrittene Forderung ist öffentlich-rechtlicher Natur und daher im Verwaltungsverfahren geltend zu machen. Dem entspricht das Vorgehen des hier zuständigen BFM, den erhobenen Rechtsvorschlag mittels Verfügung - diese ist einem gerichtlichen Urteil gleichgestellt - zu beseitigen (vgl. Art. 79 und 80 Abs. 2 Ziff. 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1], in Kraft seit 1. Januar 2011; zur damaligen Fassung der genannten Bestimmungen vgl. aArt. 79 Abs. 1 und aArt. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG [AS 1995 1227]). Strittig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist, ob die Vorinstanz den von A. _____ zu bezahlenden Betrag korrekt festgesetzt und den Rechtsvorschlag zurecht aufgehoben hat.

E. 6

Die Vorinstanz hat für den von ihr veranschlagten Beitragszeitraum einen Bruttolohn von Fr. 35'514.- zugrunde gelegt und dementsprechend den 10%-igen Lohnabzug mit Fr.

3'551.40 berechnet. Angesichts der bestehenden Unklarheiten über das Beschäftigungsverhältnis ist jedoch fraglich, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Beschwerdeführerin verpflichtet war, Einzahlungen zugunsten des vom BFM eingerichteten Sicherheitskontos von B._____ zu leisten.

E. 6.1

Dem an das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich gerichtete Gesuch um Stellenantritt ist zweifelsohne zu entnehmen, dass zwischen beiden Beteiligten ursprünglich ein Arbeitsvertrag vereinbart wurde. Ein Schriftstück hierüber existierte aber offensichtlich nicht bzw. wurde der kantonalen Behörde nicht eingereicht (vgl. deren E-Mail an das BFM vom 4. Mai 2010). Da ein Einzelarbeitsvertrag jedoch keiner besonderen Form bedarf (vgl. Art. 320 OR), kann im vorliegenden Fall von einem gültigen Arbeitsvertrag ausgegangen werden.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin hat geltend gemacht, die vereinbarte Anstellung sei angesichts familiärer Gründe der Arbeitnehmerin - Krankheit von Ehemann und Kind - nie aufgenommen worden. Dieses Vorbringen scheint insoweit plausibel, als sich aus den vorinstanzlichen Akten ergibt, dass (der Ehemann von B._____) schwer herzkrank ist und der 2003 geborene gemeinsame Sohn (...) an einer arteriellen Lungenkrankheit leidet. Die Beschwerdeführerin hat weiterhin dargelegt, dass angesichts der gar nicht angetretenen Arbeit weder Lohnzahlungen erfolgt noch Quellensteuern und Sozialabgaben entrichtet worden seien. Diese Ausführungen deuten darauf hin, dass sie und B._____ den Arbeitsvertrag wieder übereinstimmend aufgehoben haben. Auch eine solche Vereinbarung wäre formlos möglich gewesen.

E. 6.3

Demgegenüber geht die Vorinstanz davon aus, dass das Beschäftigungsverhältnis während der von ihr veranschlagten Berechnungsperiode Bestand hatte. Diese Annahme werde durch die von der Beschwerdeführerin getätigten Überweisungen untermauert.

E. 7

Den vorinstanzlichen Akten zufolge hat die Beschwerdeführerin - offensichtlich nach entsprechenden Mahnungen - mit den von ihr am 22. August 2005 und 11. Dezember 2005 unterzeichneten Antwortformularen die baldige Überweisung der ausstehenden Lohnabzüge für das 2. und 3. Quartal 2005 angekündigt. Dabei handelte es sich um eine Antwort, die bereits vorgegeben war und lediglich angekreuzt werden musste. Alternativ hätte die Beschwerdeführerin aber auch die vorformulierte Antwort, das Arbeitsverhältnis sei aufgelöst worden, ankreuzen können. Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung, das Beschäftigungsverhältnis mit B._____ sei nie aufgenommen worden, wenig glaubhaft. Vielmehr lassen die Zahlungsankündigungen und nachfolgenden Überweisungen der Beschwerdeführerin darauf schliessen, dass die Lohnabzüge für das 2. und 3. Quartal 2005 tatsächlich geschuldet waren. Mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen kann diese Frage aber offen gelassen werden.

E. 8

Zu prüfen bleibt die Behauptung der Beschwerdeführerin, (auch) im 4. Quartal 2005 habe - mangels Beschäftigung von B._____ - keine Verpflichtung zu Lohnabzügen bzw. zu entsprechenden Überweisungen bestanden. Weshalb das BFM nicht bereits im Anschluss

an das 4. Quartal gemahnt hat, wie dies für das 2. und 3. Quartal geschehen ist, sondern bis ins Jahr 2009 zugewartet hat, ist nicht bekannt. Den Akten lässt sich diesbezüglich nichts entnehmen. Dagegen ist den Akten zu entnehmen, dass die Vorinstanz - offenbar selbst im Zweifel bezüglich des Arbeitsverhältnisses - anlässlich der Einladung zur Vernehmlassung das kantonale Migrationsamt um Auskünfte zur erteilten Arbeitsbewilligung gebeten hat. Das Migrationsamt übermittelte dem BFM daraufhin die entsprechende Verfügung vom 7. April 2005 und verwies zusätzlich auf den Umstand, dass es sich um eine Anstellung von 25 Stunden pro Woche bei einem Monatslohn von Fr. 2'000 gehandelt habe (vgl. E-Mail-Verkehr im Zeitraum vom 27. April bis 4. Mai 2010). Laut einer Telefonnotiz vom 27. April 2010 erkundigte sich das BFM beim Migrationsamt auch, warum das von B._____ gestellte Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung u.a. mit der Begründung einer bis anhin fehlenden Erwerbstätigkeit im Dezember 2006 abgelehnt worden sei. Die Auskünfte des Migrationsamts hätten das BFM zu zusätzlichen Abklärungen über das in Frage stehende Arbeitsverhältnis veranlassen müssen. Jedenfalls boten die erhaltenen Informationen keine ausreichende Grundlage für die Begründung der nachfolgenden Vernehmlassung vom 11. Mai 2010, in welcher die Vorinstanz auf die Hauptargumente der Beschwerdeführerin gar nicht eingeht. Aus der blossen Tatsache der Erteilung einer Arbeitsbewilligung leitet sie ab, dass ein Arbeitsverhältnis bestanden haben müsse, schenkt aber dem Umstand, dass die kantonale Verfügung vom 18. Dezember 2006 auf die bisherige Erwerbslosigkeit von B._____ hinweist, keine Beachtung. Der aufgezeigte Widerspruch war zwar zuvor - wie bereits erwähnt - Gegenstand der Erkundigungen beim Migrationsamt. Die in diesem Zusammenhang erstellte Aktennotiz vom 27. April 2010 hält lediglich die Auskunft des Migrationsamts fest (die sich allerdings nur auf die Stellenantrittsbewilligung vom 7. April 2005 stützt), gemäss Aktenlage habe B._____ ab April 2005 eine Stelle angetreten. Zur Dauer eines allfälligen Arbeitsverhältnisses werden aber keine Aussagen gemacht und schon gar nicht zu den Einkommensverhältnissen von B._____, war es doch u.a. die bestehende Fürsorgeabhängigkeit, die eine Aufenthaltsregelung verunmöglichten (vgl. Verfügung des Migrationsamts vom 18. Dezember 2006). Unter den gegebenen Umständen erscheint glaubhaft, dass für den fraglichen Zeitraum kein Arbeitsverhältnis bestand.

E. 9

Diese Schlussfolgerung ergibt sich auch aufgrund von Hinweisen in den vorinstanzlichen Akten, die nur, wenn man sie im Zusammenhang mit dem Beschwerdevorbringen betrachtet, Sinn machen. So hat die Beschwerdeführerin ein Telefongespräch ihres Ehemannes mit dem BFM vom 19. Januar 2010 erwähnt. Hierüber existiert zwar keine eigentliche Aktennotiz, wohl aber enthält das Protokoll zum Inkassoverfahren den Hinweis auf ein solches Telefonat, in welchem (der Ehemann von A._____) mitgeteilt haben soll, B._____ habe nie im Betrieb gearbeitet. An gleicher Stelle erwähnt das Protokoll die mit der Arbeitgeberseite getroffene Abmachung bezüglich der Übernahme der Betreuungskosten. Eine derartige Vereinbarung machte allerdings nur dann Sinn, wenn der Einwand des fehlenden Arbeitsverhältnisses - zumindest bezüglich des letzten Quartals 2005 - für glaubhaft erachtet wurde. Nachvollziehbar ist angesichts dessen auch die Behauptung der Beschwerdeführerin, eine schriftliche Erklärung über den Nichtbestand des Arbeitsverhältnisses einhergehend mit einer Verpflichtung zur Übernahme der Betreuungskosten hätte zum Rückzug der Betreuung führen sollen. Dass A._____ einen entsprechenden Vermerk auf der - anscheinend nicht mit einem Antwortformular versehenen - Mahnung vom 20. Oktober 2009 angebracht hat und diese Mahnung

zusammen mit dem Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag an das BFM retourniert hat, ist vor diesem Hintergrund zu sehen.

E. 10

Damit bleibt lediglich zu klären, ob die Vorinstanz bei der Berechnung der für das 2. und 3. Quartal geschuldeten Lohnabzüge - die erstmals aus der Mahnung vom 20. Oktober 2009 ersichtlich wird - auf die schweizerische Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik bzw. auf eine Vollzeitbeschäftigung mit monatlichem Bruttolohn von Fr. 3'946.- abstellen durfte. Diesbezüglich ist festzustellen, dass sich in den Akten keine Rechnungsunterlagen oder Belege zu den angeblichen Mahnungen vom 9. August 2005 und 25. Oktober 2005 befinden und dass nur die vorhandenen Antwortformulare auf den vorhergehenden Versand dieser Mahnschreiben schliessen lassen.

E. 10.1

Bringt ein Arbeitgeber die für die Festlegung der Lohnabzüge erforderlichen Unterlagen trotz Mahnung nicht bei, so setzt das BFM den entsprechenden Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest und kann dazu namentlich auf die im Gesuch um Erteilung oder Verlängerung der Arbeitsbewilligung gegenüber der kantonalen Bewilligungsbehörde gemachten Angaben zurückgreifen (vgl. Art. 13 Abs. 7 AsylV 2 in der aktuellen Fassung). Letztgenannten Schritt hat die Vorinstanz erst anlässlich der im vorliegenden Beschwerdeverfahren einzureichenden Vernehmlassung unternommen. Das Migrationsamt des Kantons Zürich hat dem BFM daraufhin seinen Bewilligungsentscheid vom 7. April 2005 mitsamt dem entsprechenden Gesuch der Arbeitgeberin übermittelt und darauf hingewiesen, dass es um eine Anstellung von 25 Stunden pro Woche bei einem Monatslohn von Fr. 2'000.- gegangen sei (vgl. E-Mail-Verkehr im Zeitraum vom 27. April bis 4. Mai 2010). Die Vorinstanz ist in ihrer Vernehmlassung auf diesen Aspekt gar nicht eingegangen, sondern hat an ihrer bisherigen Lohnkalkulation festgehalten.

E. 10.2

Ob die Vorinstanz der offenbar erst 2009 vorgenommenen Lohnkalkulation ein Erwerbseinkommen von Fr. 2'000.- hätte zugrunde legen müssen, braucht nicht weiter erörtert zu werden. Fest steht, dass über den Inhalt der beiden im Jahr 2005 verschickten Mahnungen nichts bekannt ist und sich somit auch nicht nachweisen lässt, ob von A._____ jemals die zur Berechnung der Lohnabzüge erforderlichen Unterlagen angefordert wurden. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die von der Beschwerdeführerin getätigten Überweisungen dem tatsächlich geschuldeten Lohnabzug entsprachen, zumal in einer Aktennotiz des BFM per 16. Oktober 2009 vermerkt wurde, dass das 2. und 3. Quartal bezahlt worden seien und noch das 4. Quartal fehle.

E. 11

Aus vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin der Vorinstanz keine Lohnabzüge schuldet. Gegen sie wird daher zu Unrecht eine Forderung von Fr. 1'991.40 erhoben. Insofern ist die Beschwerde gutzuheissen und die mit Rechtsöffnungsverfügung vom 2. Februar 2010 erfolgte Aufhebung des Rechtsvorschlags rückgängig zu machen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), und der überwiesene Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten. Da der

nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin nur verhältnismässig geringe Kosten entstanden sind, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv S. 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.